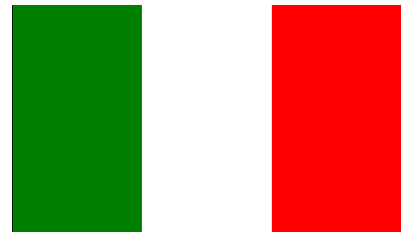




Programm für lebenslanges Lernen

Beobachten und Darstellen von individuellen Entwicklungsprozessen

**Vergleich länderspezifischer und kultureller
Eigenarten im Hinblick auf den inneren Bildungsplan**



Rubenshof
LERNWELT

montessori.coop



COMENIUS Projekt August 2013 bis Juli 2015

Haftungsausschluss: Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

Einleitung

Das COMENIUS Projekt „Beobachten und darstellen von individuellen Entwicklungsprozessen“ mit dem o. g. Untertitel basiert auf der Annahme, dass Kinder ihren jeweils eigenen individuellen Entwicklungsbedürfnissen folgend, ihren Platz in der Gesellschaft finden wollen.

Wir, die Erzieherinnen und Erzieher in den Kinderhäusern, verstehen uns daher nicht als Gestalter sondern als Begleiter dieses Entwicklungsprozesses und können, wie es G. Hüther¹ ausdrückt, den Erfolg nicht machen sondern sind aufgefordert, durch einen anregenden, unterstützenden und Mut machenden Umgang mit den Kindern als eigenständige Persönlichkeiten zu deren Potenzialentfaltung beizutragen.

Der innere Bildungsplan, wie wir ihn bezeichnen, bedeutet also, dass jedes Kind seinen eigenen Bildungsplan schon von Geburt an in sich trägt. Dieser ist nicht veränderbar. Wir können ein Kind an Dinge heranführen, aber den entscheidenden Schritt sich diese auch anzueignen, muss es von sich ausgehen. Kinder wollen sich aus eigenem Antrieb gemäß ihrem inneren Plan weiterentwickeln. Unsere Aufgabe sollte es sein, sie dabei zu begleiten, indem wir ihnen eine Lernumgebung schaffen, die Raum für Herausforderungen und Erfahrungen bietet. Die vorbereitete Umgebung beispielsweise soll einen anregungsreichen und gleichzeitig überschaubaren Bereich für Kinder darstellen, indem sie ihrem inneren Bildungsplan nachkommen können. Kinder benötigen sensible Bezugspersonen die ihre Bedürfnisse erkennen, darauf vertrauen und ihnen den Raum sowie die Zeit geben, ihre Selbstbildungspotentiale individuell zu entfalten. Kinder sollten die Möglichkeit haben sich zu entscheiden, selbstwirksam zu sein und Eigenverantwortung zu übernehmen. Das hierdurch einstehende Selbstvertrauen stärkt das Selbstbewusstsein und somit die Persönlichkeitsentwicklung.

Beim Beobachten und Darstellen solcher Entwicklungsprozesse geht es also weniger um das Herausfiltern von Defiziten und deren Beseitigung, sondern darum zu erkennen, welche Unterstützungen, Materialien und Freiräume ein Kind braucht, um seinen eigenen Entwicklungsweg so erfolgreich wie möglich gehen zu können.

Im Folgenden soll beschrieben werden, wie diese Auffassung von Entwicklungsbegleitung durch die länderspezifischen Gesetze und Verordnungen abgedeckt, formuliert oder auch eingeschränkt worden sind. Die Gesetzestexte sind dabei möglichst vollständig wiedergegeben, um den Zusammenhang der jeweiligen Formulierung zu erhalten. Dadurch werden die Texte zwar etwas länger, es wird aber auch klar, in welchem Kontext die Aussagen getroffen werden.

¹ Vgl. z. B. Gerald Hüther: Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn (2004); Was wir sind und was wir sein könnten (2011); Jedes Kind ist hoch begabt (2012)

Teil I. Überstaatliche Vereinbarungen

A) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10.12.1948)

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

(...)

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch **Unterricht und Erziehung** die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

B) Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 14

Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 24

Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

C) UN-Kinderrechtskonvention (20.11.1989)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

(...)

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

(...)

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 3

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 12

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 28

Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

D) Erklärung der Rechte des Kindes (Generalversammlung der Vereinten Nationen; 20.12.1959)

Artikel 7

Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, zumindest in der Elementarstufe. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage der Chancengleichheit in die Lage versetzt, seine Fähigkeiten, sein persönliches Urteilsvermögen, seinen Sinn für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden.

Die Interessen des Kindes sind die Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern.

Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Zielen wie die Erziehung dienen sollen; die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen bemühen sich, die Durchsetzung dieses Rechts zu fördern.

E) Zusammenfassung

In diesen überstaatlichen und deshalb sehr allgemein gehaltenen Gesetzen sind mehrere grundlegende Vereinbarungen formuliert:

1. Jeder Mensch hat ein RECHT auf Bildung und diese muss zumindest im Elementarbereich unentgeltlich angeboten werden.
2. Bildung und Erziehung haben im Sinne der Menschenrechte zu erfolgen, jeder Mensch hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Im Rahmen ihrer Reife muss die Meinung von Kindern in der Erziehung und bei der Gestaltung von Bildungsprozessen berücksichtigt werden.
3. Regeln und Pflichten müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Menschenwürde nicht verletzen.
4. Bildung und Erziehung dient der Potenzialentfaltung des Individuums in allen Entwicklungsbereichen.

Teil II Bundesgesetze

A) Deutschland

1. Grundgesetz

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626

Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1631

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

3. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

§ 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(1) die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

(2) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

(3) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen,

Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22

Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a

Förderung von Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

B) Österreich

1. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 14

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Abs. nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Art. zählen nicht die im Art. 14a geregelten Angelegenheiten.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hierbei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;
- b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;
- c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
- d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hierbei zu bestimmen, dass die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen;
- b) Kindergartenwesen und Hortwesen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
- b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind;
- c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(6) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind

allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(7a) Die Schulpflicht beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.

(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Abs. erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zweck er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Art. 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(9) Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu den Gemeindeverbänden, soweit in den vorhergehenden Abs. nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Art. 10 und 21. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.

(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.

2. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

C) Italien

1. Die Verfassung der Italienischen Republik

Art. 30. Es ist Pflicht und Recht der Eltern, die Kinder, auch die außerhalb der Ehe geborenen, zu erhalten, auszubilden und zu erziehen.

In den Fällen der Unfähigkeit der Eltern sorgt das Gesetz dafür, dass die Aufgaben derselben erfüllt werden.

Das Gesetz gewährleistet den außerehelichen Kindern jeden rechtlichen und sozialen Schutz, soweit dieser mit den Rechten der Mitglieder der ehelichen Familie vereinbar ist.

Das Gesetz schreibt die Bestimmungen und die Grenzen für die Ermittlung der Vaterschaft vor.

Art. 34. Die Schule steht jedermann offen.

Der Unterricht in den Grundschulen muss acht Jahre lang erteilt werden, ist obligatorisch und unentgeltlich.

Die fähigen und verdienstvollen Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen.

Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Maßnahmen, die durch Wettbewerbe gewährt werden müssen.

D) Zusammenfassung

Während die italienische Verfassung sich nur relativ kurz mit dem Bereich Erziehung befasst und wie in den anderen Ländern auch, das Recht und die Pflicht der Eltern formuliert, ihre Kinder zu erziehen und zu bilden, sind in den Verfassungen Österreichs und Deutschlands auch darüber hinaus gehende Bestimmungen zur Erziehung formuliert.

In allen drei Länderverfassungen sind Aussagen zur Gestaltung des Schulbereichs zu finden. In Deutschland ist dabei besonders zu beachten, dass das gesamte Schulwesen dem Staat untersteht. In der österreichischen Verfassung werden die Zuständigkeiten für Schule und Kindergartenversorgung geregelt und die italienische Verfassung formuliert vor allem die Chancengleichheit als Grundrecht für jedes Kind.

Es wird bestimmt, dass Schulen und andere Bildungsinstitutionen Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen sollen und zur Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet sind.

In allen drei Verfassungen wird betont, dass Bildung und Erziehung Chancengleichheit ermöglichen und soziale Nachteile ausgleichen soll.

Sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Gesetzgebung wird Kindern das Recht zugestanden, ihre Meinung und ihre Bedürfnisse entsprechend ihrer Fähigkeiten einzubringen, Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit den Kindern getroffen werden.

Die deutsche und die österreichische Gesetzgebung beinhalten darüber hinaus auch Angaben zu Bildungs- und Erziehungszielen. Kinder sollen ganzheitlich gefördert und unterstützt werden. Bildung soll nicht nur die kognitive bzw. geistige Entwicklung, sondern gleichwertig auch die körperlichen, kreativen, musischen und seelischen Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes zur vollen Entfaltung bringen.

In Deutschland und Österreich wird den Kindern das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zugestanden. Die Grundrechte von Kindern dürfen nur durch Gesetze eingeschränkt werden. Das Wohl des Kindes muss bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen, die das Kind betreffen, berücksichtigt und beachtet werden.

Kindern wird also das Recht auf Erziehung zugesprochen, dabei sind die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit gleichberechtigte Ziele dieses Erziehungsprozesses. Staatliche Einrichtungen, Eltern und Institutionen sind dem Wohl des Kindes verpflichtet und müssen entsprechend des Entwicklungsstandes die Bedürfnisse und Interessen des Kindes berücksichtigen.

Teil III Landesgesetze

A) Nordrhein-Westfalen

1. Verfassung NRW

Zweiter Abschnitt - Die Familie

Artikel 6

Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

Dritter Abschnitt - Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 7

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Artikel 8

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

2. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger

Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

§ 13 Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben

Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 13a Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

§ 13b Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 13c entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Familiensprache;
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

B) Oberösterreich

1. Oö. Landesverfassungsgesetz

Artikel 9

(1) Das Land Oberösterreich hat die Aufgabe,

1. unter Wahrung des Gemeinwohls die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Bevölkerung und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern, (...)

Artikel 13

(1) Das Land Oberösterreich schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft.

(2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Es schützt junge Menschen und fördert eine kinder- und jugendfreundliche, friedliche Gesellschaft.

(3) Das Land Oberösterreich unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Es achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der Erziehung und Ausbildung.

(4) Das Land Oberösterreich unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, den Interessen der älteren Generation in bestmöglicher Weise zu entsprechen und ein Altern in Würde zu sichern.

(5) Das Land Oberösterreich achtet die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege, die Hausarbeit und die Erwerbsarbeit in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleich. Es unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichachtung und Vereinbarkeit dieser Bereiche.

Artikel 14

(1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Sport sowie zu seiner kulturellen Entwicklung und Identität einschließlich der Sprache. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und fördert die Teilnahme und Mitwirkung eines jeden am kulturellen Leben.

(2) Das Land Oberösterreich fördert die umfassende Bildung seiner Bürger und ein umfassendes Bildungsangebot für diese.

2. Oö. Kinderbetreuungsgesetz

§1 Präambel und Ziele

(1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Recht auf qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die in Oberösterreich leben, und berücksichtigt im Sinn des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig das Kindeswohl.

(2) Ziele dieses Landesgesetzes sind daher:

1. die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse;
2. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen;
3. die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben;
4. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung.

§ 3a Kindergartenpflicht

(1) Abweichend vom §3 Abs. 3 besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im

Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt (§2 des Schulpflichtgesetzes 1985) eine allgemeine Kindergartenpflicht. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig bei einem Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist.

§4 Aufgaben

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes haben die Aufgabe,
1. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und

2. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist.

(3) Die Aufgaben sind wahrzunehmen, indem

1. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht genommen wird,

2. die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens gefördert werden,

3. die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder bis zur Schulreife zur Entfaltung gebracht werden,

4. die schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden,

5. auf die körperliche Pflege und Gesundheit der Kinder geachtet und die motorische Entwicklung unterstützt wird und

6. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen gesetzt werden.

(5) Kindergartengruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Kinder unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Krabbelstube und hinsichtlich der Kinder im volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Hortes zu erfüllen.

§5 Pädagogisches Konzept

(1) Jede Kinderbetreuungseinrichtung hat ihre Aufgaben auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen, das vom Rechtsträger unter Mitarbeit der pädagogischen Fachkräfte nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen ist.

(2) Das pädagogische Konzept hat Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen.

(3) Das pädagogische Konzept muss in der Kinderbetreuungseinrichtung aufliegen. Den Eltern sowie der Aufsichtsbehörde (§24) und der pädagogischen Aufsicht (§25) ist auf Verlangen die Einsichtnahme in das pädagogische Konzept zu ermöglichen.

C) Südtirol

1. Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe

Art. 1 (Bildungssystem des Landes)

(1) Das Bildungssystem des Landes zielt auf die Entwicklung und Förderung der einzelnen Personen und auf den Erwerb von demokratischen Haltungen und sozialen Kompetenzen ab, die zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft befähigen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der dem Alter entsprechenden Entwicklungsphasen, der Unterschiede und Identität jedes und jeder Einzelnen, und in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, der Verfassung und des Autonomiestatuts.

(10) Die Entfaltung und Entwicklung der Person und die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft werden im Bildungssystem des Landes durch Bildungswege gefördert, die den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und der Einzelnen entsprechen, diese gezielt weiterentwickeln und zu einem umfassenden Bildungserfolg führen.

(12) Die Kindergartensprengel und Schulen fördern im Rahmen ihrer Autonomie die Individualisierung und Personalisierung des Lernens der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler; diese sind die Hauptakteure und die Zielgruppe des Bildungssystems des Landes. Die Kindergartensprengel und Schulen definieren das Curriculum mit dem Ziel, Bildungswege zu verwirklichen, die den Neigungen und Bildungsbedürfnissen jedes Kindes sowie jeder Schülerin und jedes Schülers entsprechen, und wenden geeignete Instrumente der Lernberatung und Orientierung sowie der Dokumentation an.

Art. 2 (Ziele des Kindergartens)

(1) Der Kindergarten trägt zur ganzheitlichen Bildung der Kinder bei, geht von ihren Bedürfnissen aus und fördert ihre affektive, kognitive, soziale, ethische und religiöse Entwicklung. Er fördert die Beziehungsfähigkeit jedes einzelnen Kindes, seine Eigenständigkeit, seine Kreativität und sein Lernvermögen und gewährleistet allen Kindern die ihnen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung der primären Erziehungsverantwortung der Eltern trägt der Kindergarten zur Verwirklichung und Verbreitung einer Kindheitskultur in Harmonie mit dem örtlichen Umfeld bei. In Ausübung seiner Autonomie und in Erfüllung seines Bildungsauftrages sowie unter Beachtung der Lehrfreiheit des Personals setzt er die Ziele der Rahmenrichtlinien des Landes um und verwirklicht die Bildungskontinuität mit den Kindertageseinrichtungen für die frühe Kindheit sowie mit der Grundschule.

(2) Der Kindergartenbesuch stellt ein Recht jedes einzelnen Kindes dar. Zur Verwirklichung dieses Rechts werden das Bildungsangebot des Kindergartens und die Möglichkeit, ihn zu besuchen, für alle Kinder gewährleistet. Der Kindergartenbesuch ist freiwillig.

(3) Die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligung oder Beeinträchtigung ist eine wesentliche Zielsetzung des Kindergartens, zu deren Erreichung das gesamte Personal beiträgt, das dem einzelnen Kindergarten zugewiesen ist. Zu diesem Zweck gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20, in geltender Fassung, auch für den Kindergarten.

(4) Der Kindergarten bemüht sich aktiv um den Dialog mit den Familien durch regelmäßige Treffen zum Austausch und zur Zusammenarbeit. Der Kindergarten sorgt für die Personalisierung und Individualisierung der Bildungstätigkeiten und führt, unter Einbindung der Familien, die Dokumentation des Bildungsprozesses und des individuellen Lernwegs der einzelnen Kinder.

2. RAHMENRICHTLINIEN DES LANDES FÜR DIE DEUTSCHSPRACHIGEN KINDERGÄRTEN²

3.2 Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse

Entwicklung und Bildung von Kindern stellen ein in hohem Maße individuelles Geschehen dar: Kinder entfalten spezielle Interessen und Bedürfnisse, beschreiten ihre eigenen Wege des Denkens, Verstehens und Lernens und entwickeln spezifische Deutungs- und Ausdrucksformen.

Pädagogisches Handeln im Kindergarten stützt sich deshalb wesentlich auf die aufmerksame Beobachtung des einzelnen Kindes und auf die Dokumentation seiner Entwicklungs-, Lern und Bildungsprozesse. Grundlegend ist eine Haltung der achtungsvollen Zuwendung und des Respekts.

Die Ziele von Beobachtung und Dokumentation sind:

- die Sichtweise des Kindes, sein Befinden, Erleben und Verhalten besser zu verstehen;
- Einblick zu gewinnen in den Verlauf und das Ergebnis von Entwicklungs- und Bildungsprozessen;
- pädagogische Angebote auf das einzelne Kind und dessen spezifische Voraussetzungen und Neigungen abzustimmen;
- die Wirkungen pädagogischer Angebote systematisch zu reflektieren;
- mit den Kindern in einen Dialog über ihre Entwicklungs- und Lernprozesse einzutreten und sie auf ihrem Weg zum eigenständigen, selbst gelenkten Lernen zu unterstützen;
- sich mit den Kolleginnen und Kollegen über Entwicklung und Lernen von Kindern auszutauschen, die Beobachtungen zu reflektieren und bei der Begleitung der Kinder zu kooperieren;
- auf der Basis der Dokumentation von Entwicklungs- und Lernprozessen mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und im Sinne der Bildungspartnerschaft zusammenzuarbeiten;
- Qualität und Professionalität pädagogischer Arbeit darzustellen und sichtbar zu machen;
- mit den Fachdiensten, Kindertagesstätten und Schulen zusammenzuarbeiten.

3.2.1 Grundsätze der Beobachtung und Dokumentation

Pädagogische Fachkräfte erfassen, wie sich das einzelne Kind im Kindergarten entwickelt, wie sein Bildungsprozess verläuft, wie es pädagogische Angebote nutzt. Beobachtung und Dokumentation erfolgen gezielt und regelmäßig. Sie weisen einen inhaltlichen Bezug auf zur Konzeption des Kindergartens und zu den in den Rahmenrichtlinien angeführten Zielen, Kompetenzen und Bildungsfeldern und orientieren sich primär an den Bedürfnissen, Stärken und Interessen von Kindern.

Beobachtung und Dokumentation sind grundsätzlich auf Teilhabe angelegt, beziehen die Perspektiven von Kindern und Eltern ein. Kinder und Eltern sind aktive Teilnehmer am Beobachtungs- und Dokumentationsprozess und an den sich daraus ergebenden Planungs- und Handlungsschritten. Die reguläre Beobachtung für jedes Kind wird unterschieden von dem Vorgehen und den Verfahren, die der Beobachtung mit spezifischen Zielsetzungen dienen, z. B. denen zur Erkennung von Entwicklungsauffälligkeiten.

3.2.2 Methoden der Beobachtung und Dokumentation

Angesichts der Vielschichtigkeit kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse, der Vielfalt pädagogischer Ansätze und Konzepte und der Unterschiedlichkeit der Zielsetzungen und Nutzungsebenen von Beobachtungen ist es notwendig, unterschiedliche Verfahren der Beobachtung und Dokumentation zu beachten. Grundsätzlich werden folgende drei Ebenen berücksichtigt:

- freie Beobachtungen: situationsbezogene Verhaltensbeschreibungen, erzählende Berichte, Lerngeschichten
- Produkte oder Ergebnisse kindlicher Aktivitäten: Zeichnungen, Skizzen, Schreibversuche,

² Auszug: Die komplette Fassung der Rahmenrichtlinien ist zu finden unter:

http://www.bildung.suedtirol.it/files/8813/7596/6021/rahmenrichtlinien_des_landes_fuer_deutschsprachige_kindergaerten.pdf

Fotos von Bauwerken, Aufzeichnungen von Gesprächen, Kommentare oder Erzählungen von Kindern

- strukturierte Formen der Beobachtung: Bögen mit standardisierten Frage- und Antwortrastern

Jede dieser drei methodischen Ebenen hat spezifische Stärken und Schwächen. Erst aus ihrer Zusammenschau lässt sich ein umfassendes, tragfähiges und aussagekräftiges Bild von der Entwicklung und vom Lernen eines Kindes gewinnen.

Bei der Auswahl konkreter Beobachtungsverfahren wird darauf geachtet, dass die tatsächlich eingesetzten Verfahren Qualitätskriterien genügen und dem aktuellen Forschungsstand Rechnung tragen.

3.2.3 Gestaltungsformen der Dokumentation

Für die Dokumentation von Entwicklungs- und Bildungsprozessen bieten sich unterschiedliche Formen an: Tagebuch, Lerntagebuch, Ich-Buch, Mappe, Portfolio. Die gewählte Dokumentationsform ist ein persönliches Dokument des Kindes und begleitet es während der Zeit im Kindergarten.

Die Arbeit mit geeigneten Dokumentationsinstrumenten steht im engen Zusammenhang mit dem individualisierten Bildungsplan des Kindes. Sie wird vom Team der pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit der Familie und dem Kind erbracht. Der individuelle Bildungsplan wird auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien, der Kindergartenkonzeption und der individuellen Ausgangslage für jedes Kind erstellt.

Ziel der Dokumentationspraxis ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung, ihrem Lernen und ihrer Eigenständigkeit zu unterstützen. Kinder können mit Hilfe der Dokumentation ihre Lernschritte und ihre Lernerfahrungen reflektieren, dokumentieren, sich selbst Ziele setzen und das weitere Lernen planen.

Im fachlichen Diskurs unterstützt eine professionelle Dokumentation die pädagogischen Fachkräfte in dem Bemühen, die aktuellen Interessen und Themen der Kinder zu fokussieren. Die Dokumentation zeigt Entwicklungen und Begabungen des Kindes auf und macht sichtbar, welche Kompetenzen das Kind erreicht hat.

Durch die sorgfältige Dokumentation gewinnen auch die Eltern einen besseren Einblick in das Lernen ihrer Kinder und übernehmen verstärkt Verantwortung in der Lernbegleitung. Die Eltern und die engsten Bezugspersonen des Kindes beteiligen sich an der Dokumentation des Entwicklungsverlaufs und tragen dazu bei, die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit zu sehen.

D) Zusammenfassung

Die Landesgesetze aller drei Länder nehmen die allgemeinen Bestimmungen der Bundesgesetze und der Menschenrechtserklärung noch einmal auf und spezifizieren sie in bestimmten Punkten. Es werden Qualitätsrichtlinien formuliert und die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern in Erziehungsfragen noch einmal spezifiziert.

In Nordrhein-Westfalen wird frühkindliche Bildung als aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt beschrieben. Selbstbildungsprozesse und Einfluss der Umgebung sollen sich in der Entwicklung gegenseitig ergänzen, Bildungsangebote sollen auf der Eigenaktivität der Kinder basieren. In Oberösterreich werden die Stärkung der Selbstkompetenz und die Altersgemäßheit der Lernformen, ausdrücklich unter Ausschluss von schulartigem Unterricht, als Aufgabe für die Kinderbetreuungseinrichtungen formuliert. In Südtirol werden Individualisierung, Ganzheitlichkeit und Förderung der Eigenständigkeit als Ziele des Bildungsprozesses genannt.

Das Recht der Kinder zur freien Entfaltung der Persönlichkeit wird erneut betont und die Verpflichtung zur Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Meinungen und Beschwerden geregelt. Individualität und die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft werden dabei als gleichwertige Ziele des Erziehungsprozesses genannt.

Bildungs- und Entwicklungsprozesse sollen grundsätzlich individuell gestaltet und dargestellt werden. Dabei sollen die Fähigkeiten im Mittelpunkt stehen und soziale oder sprachliche Nachteile ausgeglichen werden.

Beobachtung und Dokumentation sind in Nordrhein-Westfalen und Südtirol verpflichtend und dienen der Transparenz in der Zusammenarbeit mit den Eltern.

In Nordrhein-Westfalen wird eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung jedes Kindes gefordert, die in eine regelmäßige Dokumentation münden soll. Diese Bildungsdokumentation dient als Grundlage für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern und mit deren Zustimmung auch als Information für die Schulen.

In Südtirol wird eine geeignete Form der Dokumentation durch das Curriculum der Kindergartensprengel definiert. Die Rahmenrichtlinien für deutschsprachige Kindergärten formulieren Grundlagen, Methoden und Vorschläge zur Gestaltung der Entwicklungsdokumentation. In Oberösterreich ist eine Verpflichtung zur Dokumentation nicht ausdrücklich formuliert, lässt sich aber aus der Aufgabenbeschreibung für die Kinderbetreuungseinrichtung ableiten.

In Oberösterreich und Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen schriftliche pädagogische Konzeptionen für die Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtend.

Besonderheiten die sich aus den Landesgesetzen ergeben sind:

1. die Kindergartenpflicht in Oberösterreich für Kinder die das 5. Lebensjahr vollendet haben, also im letzten Jahr vor den Eintritt in die Schule.
2. die verpflichtende Feststellung des Sprachstands für Vierjährige in Nordrhein-Westfalen.

Teil IV Konzeptionen

A) Murkel

Die Grundlagen unserer Konzeption

Die ersten Eltern des Murkel e.V. haben sehr genau überlegt, was ihnen an bestehenden Einrichtungen gefällt und was wie vermeidbar wäre. Hilfreich waren hierbei die Aussagen aus anderen Einrichtungen durch die Kooperation mit der Fachschule für Sozialpädagogik und die aktuell formulierten Wünsche aktueller Eltern. Ganzjährige Öffnungszeiten und eine größtmögliche Flexibilität für Eltern unter Respektierung der Wünsche der Kinder stellten klare Elternwünsche dar. Die Wahlfreiheiten der Kinder sollten sehr ernst genommen werden. Dies betraf auch die Wahl des Spielpartners, vor allem auch des Erwachsenen. Eine gute Personal-Kind-Relation, den soliden und Weg weisenden Bau, eine Ausstattung, die anregt und nicht nur vorgibt, aber auch Werthaltungen erzeugt, stellten weitere Meilensteine dar.

Murkel e.V. als Träger umschrieb diese Eckpfeiler bereits 1992 als Rahmenkonzeption, die auch heute noch, etwas überarbeitet, Gültigkeit hat. Mit der Haltung jeden Menschen, egal wie er ist, als individuelle Persönlichkeit zu nehmen, stellt die Montessoripädagogik das Fundament dar. Die grundsätzlichen Aussagen der Reformpädagogik, aber auch von Janucz Korczak oder Aspekte der Reggio-Pädagogik oder auch solche von Makarenko fanden Einfluss in soweit sie die Wahlfreiheiten und somit Selbstbestimmung von Kindern und Eltern respektieren. Die Kinderhausbewohner sollten die Möglichkeit haben, diese auszugestalten und weiterzuentwickeln, was auch kontinuierlich geschieht. So entstehen immer weitere Aspekte, die aufgenommen und umgesetzt werden sollen oder auch solche, die überholt sind und verändert oder abgeschafft werden. Dieser „Fluss“ auf festem Fundament wird kontinuierlich, leise, aber klar vom Träger begleitet. Die Verflechtung von Vorstand und Leitung haben sich hier als hilfreich erwiesen.

Das humanistische Menschenbild steht für uns im Vordergrund. Die Würde des Menschen und die Akzeptanz des Anderen sind Werte, die wir verbreiten möchten. Unser Spruch „Jeder Jeck ist anders und wir nehmen jeden so, wie er ist“ ist Programm. Es ist uns wichtig feinfühlig herauszufinden und zu fragen, ob und wie jemand anderes angesprochen oder angefasst werden will. Dieser Respekt gilt vor allem auch den kleinsten Menschen und denen, die selbst kaum etwas mitteilen können.

Gemäß der Vorstellung, dass jeder Mensch einen Inneren Bildungsplan hat und diesen nach Möglichkeit selbstständig verfolgt, stellen wir Raum, Zeit, Material und Partner zur freien Verfügung. Unsere Murkelkonzeption basiert nicht nur auf der Montessoripädagogik, sondern stellt die Wahlfreiheiten durch das Offene Konzept sicher. Dies setzt auch eine gute Logistik und klare Strukturen voraus, die wir Laufe der Jahre mit den Familien und natürlich im Team erarbeitet haben. Uns ist es wichtig, dass sich Kinder und Eltern angenommen **wissen**, was wir durch weitere Punkte gewährleisten.

B) Rubenshof

Unser Alltag in der Kindergruppe Rubenshof

Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren besuchen unsere Kindergruppe.

Wir orientieren uns an der Pädagogik von Maria Montessori, den entwicklungs-psychologischen Erkenntnissen von Jean Piaget, der Körperorientiertheit von Elfriede Hengstenberg sowie den Erfahrungen von Emmi Pikler (Kinderheim Lozcy, Budapest) und Rebeca und Mauricio Wild (Pesta, Schule in Ecuador).

In unserer Kindergruppe bewegen sich die Kinder in einer vorbereiteten Umgebung. Das heißt, die Räume sind so eingerichtet, dass sie dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder entsprechen. Die Angebote sind in verschiedenen Räumen verteilt. Sie umfassen folgende Bereiche

- Übungen des praktischen Lebens, z.B. Schuhe putzen, Hände waschen,...
- Sinnesmaterialien
- Mathematik, Sprache
- Musik, Bewegung
- Rollenspiel, Puppen spielen
- Bauen, Malen, Basteln, Werken
- Riesiger Garten mit vielen reichhaltigen Bewegungsmöglichkeiten, Sandkasten etc.

Die Kinder können ihre Tätigkeiten frei wählen. Sie entscheiden, ob sie drinnen oder draußen, lieber alleine oder mit anderen zusammen spielen möchten.

Die BetreuerInnen begleiten die Kinder in ihrem Tun und bieten Hilfe, die das einzelne Kind braucht, um seine geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Sie beobachten, sind achtsam präsent, reagieren, wenn ein Kind oder eine Gruppe etwas braucht. Das heißt, sie hören zu, trösten, lachen mit, stellen Wissen zur Verfügung, zeigen einem Kind den Umgang mit besonderen Materialien, helfen beim Aufräumen und noch vieles mehr.

Ein wichtiger Grundsatz ist dabei immer der liebe- und respektvolle Umgang mit jedem einzelnen Kind. Von den Betreuerinnen werden auch klare Grenzen gesetzt, die sich einerseits aus dem Material und andererseits aus dem Zusammenleben und –arbeiten in der Gemeinschaft ergeben.

Durch die freie Betätigung in der alters gemischten Gruppe ergeben sich täglich vielfältige soziale Kontakte: Ältere Kinder helfen den jüngeren, jüngere den älteren. Die Kinder üben sich im Aushandeln und Lösen von Konflikten, teilen miteinander, besprechen ihre Unternehmungen.

Die Kindergruppe ist ein ideales Übungsfeld für das soziale Lernen der Kinder.

Gerade in dieser Struktur einer alters gemischten Gruppe finden Kinder mit besonderen Bedürfnissen einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Entwicklungsraum.

C) Montessori.coop

Die Entwicklungsbedürfnisse

Jedes Kind trägt seinen ganz eigenen Entwicklungsplan in sich und um diesen zur Entfaltung zu bringen, braucht es zunächst eine Umgebung, die geprägt ist von liebevoller Annahme, Vertrauen und achtsamer Begleitung. Zum anderen eine für seine jeweiligen Entwicklungsbedürfnisse vorbereitete Umgebung, die ihm Raum und Zeit gibt zum Entdecken und Begreifen, die ihm ein aktives und mit allen Sinnen erlebtes Spielen und Lernen in seinem ihm ganz eigenen Rhythmus ermöglicht.

Kinder haben in jeder Lebensphase ganz bestimmte Entwicklungsbedürfnisse, die erfüllt sein wollen und deren Erfüllung die Grundlage für die folgenden Entwicklungsschritte und für ein freudvolles Lernen und bewusstes Leben sind.

Eltern und Betreuungspersonen begleiten das Kind in seinem Wachsen, ohne direkt in seinen Entwicklungs- und Lernprozess einzugreifen oder diesem vorzugreifen und würdigen dadurch seine jeweiligen natürlichen Wachstumsprozesse.

Der gleitende Übergang in die Schule

Vorschulkinder haben bei Interesse die Möglichkeit, die Bereiche der „Freien Montessori-Schule“ zu nutzen.

Die Kindergarten-BegleiterInnen

Sind pädagogische Fachkräfte mit einer Zusatzausbildung in Montessori-Pädagogik.

Außerhalb der Betreuungszeit widmen sie sich folgenden Tätigkeiten:

- die Umgebung und die Materialien ordnen und vorbereiten
- Teamsitzungen für Nachbesprechung und Planung
- individuelle Elterngespräche und Hospitationsgespräche
- Vorbereitung und Gestaltung der Elternabende
- Dokumentation für die Begleitforschung
- Vorbereitung und Gestaltung von Montessori-Materialabenden
- Einführungsgespräche für neue Eltern
- Vorbereitung und Gestaltung von Impulsreferaten und Vorträgen
- Weiterbildungen, Hospitationen und Supervisionen

Teil V Diskussion und Ergebnis

Die drei Kinderhäuser sind aus Elterninitiativen entstanden und haben sich ganz bewusst eine Konzeption gegeben, die sie von staatlichen oder kirchlichen Einrichtungen unterscheiden soll. Alle drei Einrichtungen möchten den Kindern offene Strukturen anbieten, die sie auch selbst mitgestalten können.

Dabei spielt die Überzeugung, dass die Kinder ihren eigenen Entwicklungsweg, gemäß ihres inneren Bildungsplans selbständig finden und gehen werden, eine große Rolle. Das Vertrauen in die individuellen Entwicklungsbedürfnisse führt dazu, dass sich die Erzieherinnen nicht als Lerngestalterinnen sondern als Begleiterinnen definieren und dafür Sorge tragen, dass den Kindern genügend Zeit und Raum für ihre Entdeckungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kinderhausalltag unterscheidet sich dabei durch die äußeren Bedingungen. Das Kinderhaus Murkel ist die größte Einrichtung mit ca. 90 Kindern und einer Ganztagsbetreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr. Montessori.coop und Rubenshof sind kleinere Einrichtungen mit ca. 15-20 Kindern und einer Halbtagsbetreuung am Vormittag. In allen drei Einrichtungen ist ein zusätzlicher Beitrag für den Kindergartenplatz zu zahlen und sind Elternarbeitsstunden in den Einrichtungen abzuleisten.

In allen drei Kinderhäusern gibt es keine Gruppenräume, die Raumgestaltung ist von den Tätigkeiten bestimmt, die in den Räumen stattfinden können. Die Kinder können dadurch selbständig nach ihren Interessen einen Raum aussuchen und dort alleine oder gemeinsam mit Freunden tätig werden. Die dort anwesenden Erzieherinnen sollen achtsam auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren und helfen oder unterstützen, falls es notwendig ist.

Das humanistische Menschenbild steht im Vordergrund, die Würde und Akzeptanz des Anderen sind Werte die vermittelt und gelebt werden sollen. Das gilt nicht nur für die Kinder, sondern ebenso auch für den Umgang mit den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten. Die Akzeptanz und Anerkennung verschiedener Lebensentwürfe, unterschiedlicher Kulturen und Wertvorstellungen ist die Grundlage für die Unterstützung der elterlichen Vorstellungen von Erziehung und der Elternbildung. Entwicklungsgespräche werden regelmäßig geführt, dabei ist die Darstellung des Erreichten genauso wichtig wie die Besprechung eines gemeinsamen Plans für die nächsten Entwicklungsschritte.

Die intensive Auseinandersetzung mit den Gesetzen der verschiedenen Ebenen (Menschenrechte, europäische Kinderrechte, Grundrechte auf staatlicher und spezifische Bildungsgesetze auf Landesebene) haben die Mitarbeiterinnen der Kinderhäuser darin bestärkt den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und der Entwicklung und Bildung der Persönlichkeit weiterhin den Vorrang vor der Vermittlung von erfolgsorientierten Lernzielen zu geben.

Im Austausch bei den gegenseitigen Besuchen und in den Teamsitzungen zu dem Projektthema sind immer wieder die länderspezifischen Ähnlichkeiten in den Formulierungen zum Thema frühkindliche Bildung entdeckt worden. Besonders die Aussage im oberösterreichischen Kinderbetreuungsgesetz zum Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts sollte auch in den anderen Ländern in dieser Klarheit formuliert werden.

Das gemeinsame Ziel des Projekts lässt sich zusammenfassend etwa so formulieren: Der Vergleich der länderspezifischen und kulturellen Eigenarten im Hinblick auf den innere Bildungsplan der Kinder zeigt, dass in den drei deutschsprachigen Ländern und Regionen die gesetzlichen Vorgaben so gestaltet sind, dass die Konzeptionen der drei an dem Projekt beteiligten Kinderhäuser diese voll und ganz erfüllen.

Kinder auf ihrem selbstgewählten Entwicklungsweg zu begleiten und zu unterstützen und diese individuell zu dokumentieren ist eine anspruchsvolle und herausfordernde Tätigkeit, die es erforderlich macht, sich auch selbst ständig weiter zu bilden und zu entwickeln.